

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00004 vom 17. August 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00004

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00004 du 17 août 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00004 del 17 agosto 2020

Erwägungen

E. 7

00.-- anzusetzen sind, dass nach ständiger Rechtsprechung die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen gilt (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 199/02 vom 10. Februar 2004 E. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 54 E. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 E. 3), weshalb dem Ausgang des Verfahrens entsprechend die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind, dass der vertretene Beschwerdeführer ausgangsgemäss Anspruch auf eine angemessene Prozessentschädigung hat, dass sich der von Rechtsanwalt Dr. K. Pfau mit Honorarnote vom 1. April 2020 geltende gemachte Aufwand von insgesamt 22 Stunden und 25 Minuten (Urk. 12/1) an gesichts dessen,

dass die Vertretung bereits im Verwaltungsverfahren bestand (vgl. Urk. 10/114) , das vorliegende Verfahren von der Untersuchungsmaxime geprägt ist und darüber hinaus keine schwierigen Rechtsfragen zu klären waren, als deutlich übersetzt erweist, dass vorliegend eine Stunde Aufwand für Instruktion, drei Stunden für Aktenstudium sowie insgesamt sieben weitere Stunden für das Abfassen der Beschwerde schrift und der Stellungnahmen vom 1. April und 8. Juni 2020 (Urk. 12, Urk. 22) als gerechtfertigt betrachtet werden können ,

dass sich daraus bei einem gerichtsblichen Ansatz von Fr. 220.-- pro Stunde zuzüglich einer Auslagenpauschale und der Mehrwertsteuer von 7.7 % eine Entschädigung von Fr. 2'800.-- ergibt, dass

nach der Rechtsprechung unter dem Titel Parteientschädigung auch die Kosten privat eingeholter Gutachten zu vergüten sind, soweit die Partei expertisen für die Entscheidungsfindung unerlässlich war (BGE 115 V 62 E. 5c S. 63; RKUV 2000 Nr. U 362 S. 44 E. 3b, U 360/98, Nr. U 395 S. 322 E. 7a, U 160/98; Urteil des ehemaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 591/06 vom 15. Dezember 2006, E. 5.1) und dieser Grundsatz für das Verwaltungsverfahren ausdrücklich in Art. 45 Abs. 1 ATSG festgehalten ist (Ueli Kieser , AT SG-Kommentar, S. 610), dass die „second

opinion“ von Dr. Y.____ vom 20. Dezember 2019 (Urk. 3/13), worin dieser vornehmlich appellatorische Kritik am psychiatrischen Teil des von der Beschwerdegegnerin veranlassten interdisziplinären Gutachtens der Z.____ vom 21. August 2018 (Urk.

E. 10

/97) ausübte und sich im Übrigen - ohne eigene Untersuchung - nur ausgesprochen vage zu den fallrelevanten Fragen

äusserte , demgegenüber weder erforderlich noch geeignet war, Zweifel

an den gutachterlichen Feststellungen aufkommen zu

lassen, dass die „second

opinion“ von Dr. Y.____

zudem weder

mit dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens noch mit der von der Beschwerdegegnerin am 9. März 2020 beantragten Rückweisung zur weiteren Abklärung in Zusammenhang steht, dass der Antrag des Beschwerdeführers, die entsprechenden Kosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Urk. 15, Urk. 16), deshalb abzuweisen ist, erkennt das Gericht: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 15. November 2019 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

Im Übrigen werden keine weiteren Entschädigungen zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Kurt Pfau - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.